

Haushaltssatzung

des Landkreises Barnim

für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund von § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 11. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

	2015	und	2016
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	245.811.100,00 €		248.394.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	245.811.100,00 €		248.394.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €		0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	245.554.500,00 €		247.515.200,00 €
Auszahlungen auf	253.164.800,00 €		254.286.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	239.431.700,00 €		241.664.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	243.871.900,00 €		243.935.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.122.800,00 €		5.850.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.570.400,00 €		9.603.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €		0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	722.500,00 €		747.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €		0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €		0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 43,81 v. H. und für das Haushaltsjahr 2016 auf 43,81 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt. Die Wertgrenze bei erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen ist unbeschränkt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumensfestgesetzt.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 11. Februar 2015

Landrat

gez. Bodo Ihrke
Landrat

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2015/2016 und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2015/2016 liegt in der Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 11. Februar 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, 12. Februar 2015

gez. Bodo Ihrke
Landrat